

Wir Joseph der Zweyte,
von Gottes Gnaden erwähl-
ter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten
Mehrter des Reichs, König in Germanien, Hungarn,
und Böhheim ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu
Burgund, und zu Lothringen ꝛc. ꝛc.

Im die in unsern übrigen deutschen Ländern bestehende Gebühr
von dem Eintriebe (Consumo) der Pferde, auch in Oester-
reich unter der Ens auf ähnlichen Fuß zu setzen, verordnen
Wir: daß angefangen vom 1^{ten} Februarii 1783. von allen aus
ganz fremden Ländern in Oesterreich unter der Ens kommenden Pferden,
ohne Unterschied, ob dieselben zum Verkaufe gebracht, oder zum
eigenen Gebrauche angeschafft werden, von jedem Gulden des Werthes
3 kr., für Pferde aus den deutschen und ungarischen Erbländern
von jedem Gulden des Werths 1 kr. abgenommen, die aus der
Republik Pohlen, und dem Königreiche Galizien aber nach in der
traktatmäßigen Tarife vom 11^{ten} Octobris 1776 vorgesehenen 4 per
Centigen Mautgebühr behandelt werden sollen.

Wer nun, entweder zum Verkaufe, oder seinem eigenem Ge-
brauche Pferde hereinbringt, hat gleich an der Gränze bei dem aufge-
stellten Zoll-oder Aufschlagsbeamten sich zu melden, demselben die Pferde
selbst vorzustellen, den Werth mit dem allgemeinen Vorbehalt, so in dem
Haupt-Zollpatente von 1775. ausgedrückt ist, anzusagen, und da-
von die Gebühr gegen Erhaltung einer Palette zu entrichten. Gegen
die Uebertreter dieses Patents wird mit den in dem angeführten Haupt-
Zollpatente festgesetzten Strafen vorgegangen werden.

Ge-

Gegeben in Unserer Haupt-und Residenzstadt Wien, den 14^{ten}
Tag des Christmonats im siebenzehnen hundert zwey und achtzigsten
Unserer Reiche des römischen im neunzehnten, und der erbländischen
im zweyten Jahre.

Joseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat
Reg^{is}. Boh^{em}. Sup^{er}. & A.A. pr^{inceps}. Cancell^{arius}.

Johann Rudolph Graf Chotek.

Tobias Philipp Freyherr
von Gebler.

Ad Mandatum Sac^{rae}. Cæs^{aris}.
Regiæ Majestatis proprium.
Franz Salesius v. Greiner.